

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Juni 1985

### 2267. Nutzungsplanung Flurlingen (Ergänzung)

Am 30. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Flurlingen die kommunale Nutzungsplanung fest. Dieser Beschluss konnte vom Regierungsrat nur teilweise genehmigt werden, da gegen die Festlegung einer Einfamilienhauszone im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 514 und 515 ein Rekurs hängig war (RRB Nr. 4155/1984). Die Baurekurskommission IV hat das Verfahren am 28. Februar 1985 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen. Die angefochtene Einzonung kann deshalb genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Flurlingen vom 30. März 1984 betreffend Festlegung einer Einfamilienhauszone EZ/30 im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 514/515 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (unter Rücksendung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**